

Baugesetzbuch: BauGB

Battis / Krautzberger / Löhr

15. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-77223-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

genügtees, wenn während der Arbeitsstunden Montag und Donnerstag 18–20 Uhr und Samstag 8–16 Uhr ausgelegt wurde (VGH München BayVBl. 1981, s. a. OVG Lüneburg NVwZ-RR 1998, 720; 9 Stunden pro Woche verteilt auf zwei Vor- und Nachmittage). Es ist unschädlich, wenn zwar der Fristbeginn datumsmäßig bezeichnet und mit Angabe der Monatsfrist versehen worden ist, die (empfehlenswerte), datumsmäßige Bezeichnung des Fristendes aber unterblieben ist (BVerwG DÖV 1993, 249). Eine **Verkürzung** der Bekanntmachungsfrist ist für die Wirksamkeit des Bauleitplans unerheblich, wenn die bekanntgemachte Dauer der Auslegung so bemessen ist, dass die Mindestfristen des Abs. 2 S. 1 und 2 für Bekanntmachung und Auslegung insgesamt eingehalten worden sind (BVerwG NVwZ 2003, 1391).

c) Ortsübliche Bekanntmachung. Gem. Abs. 2 S. 2 sind Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche **Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar sind mindestens eine Woche vorher **ortsüblich bekannt zu machen** mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die die Aarhus-Konvention und Art. 3 Nr. 4 RL 2003/35/EG umsetzende Regelung verpflichtet die Gemeinde die vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren (BVerwG E 147, 206; NVwZ 2015, 232). Bei der Bildung der Schlagwörter genügt es, wenn die Gemeinde grundsätzlich sinntragende Begriffe aus den Titeln der jeweiligen Informationen aufgreift. Es ist nicht geboten, die verfügbaren Dokumente, etwa Gutachten, Behördenstellnahmen oder Einwendungen Privater näher zu beschreiben oder auf den jeweiligen Autor oder Urheber hinzuweisen (BVerwG NVwZ 2019, 1613 m. A. *Fricke*; BVerwG, NVwZ 2015, 232.; *Rübel* DVBl 2016, 459/461; *Kerkmann* BauR 2018, 2070; *Deckert* ZfBR 2018, 325; weitergehend *Schmidt-Eichstaedt* BauR 2014, 48; OVG Münster DVBl 2018, 106; OVG Koblenz BRS 85 Nr. 20; BVerwG BauR 2021, 50- unzulässige Zusätze oder Einschränkungen der Interessierte von Stellungnahmen abhalten könnte; OVG Lüneburg BauR 2021, 51 Hinweis auf fehlende Betroffenheit von Umweltbelangen erforderlich (wie BVerwG NVwZ 2016, 84; OVG Münster BauR 2021, 181- Zusatz „Stellungnahmen in der Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden“ entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben). Umweltbezogene Informationen iSv. § 3 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 sind auch die, bei denen der Umweltbericht zu der Einschätzung gelangt, die beabsichtigte Planung wirke sich nicht auf dessen Zustand aus (BVerwG NVwZ 2016, 84), sowie solche, die die Gemeinde für unwesentlich hält (BVerwG ZfBR 2015, 159; s. a. VG Koblenz, BeckRS 2014, 52733-Keine Kompensation fehlender Angaben durch anderweitig bekanntgemachte. Wird in umweltbezogenen Stellungnahmen auf DIN-Normen Bezug genommen, ohne diese beizufügen, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die DIN-Normen zu beschaffen (BVerwG, NVwZ 2017, 165; *Ahrens* UPR 2017, 92; *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 20/2016, Anm. 6). Die für die Umwelt problematischen Gesichtspunkte der Planung sind offenzulegen. Abschwächende und beschönigende Angaben sind unzulässig. Die Gemeinde hat die Beweislast dafür, dass tatsächlich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ausgelegt worden ist (VGH München NuR 2017, 274).

Einer individuellen Benachrichtigung der planbetroffenen Grundeigentümer bedarf es nicht (OVG Hamburg NVwZ-RR 2001, 83, auch nicht auswärtiger). Beachtlichkeit der Fristverkürzung → Rn. 13 aE. Bei grenzüberschreitenden Bauleitplänen muss die Bekanntmachung einen Hinweis nach § 4a Abs. 5 S. 3 enthalten

(→ § 4a Rn. 12). Die Auslegung in § 3 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 verwirklicht die unionsrechtlich gebotene **Anstoßwirkung** (BVerwG E 147/206, Rn. 19). Ein unspezifischer Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 VI Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ist dem völligen Fehlen der Angaben des Abs. 2 S. 2 HS 1 gleich zustellen und deshalb ein nach § 214 I Nr. 2 beachtlicher Verfahrensfehler (OVG Berlin NuR 2010, 48). Sie fordert dazu heraus, mit Anregungen zur Wahrung eigener Rechte im Interesse einer Effektivierung der Verfahrensschritte des § 3 Abs. 2 und einer gerechten Abwägung (§ 1 Abs. 7) zur Planung beizutragen. Abs. 2 S. 2 Hs. 2 verdeutlicht die Anstoßwirkung durch den Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Zur gebotenen **elektronischen Publikation** gemäß § 4a IV (→ § 4 Rn. 6). Ein Anspruch auf kostenlose Kopien besteht nicht (VGH Kassel BRS 35 Nr. 13; 28 Nr. 18; VGH München BRS 30 Nr. 16). Die Bekanntmachung hat in einer Weise zu erfolgen, welche geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen bewusst zu machen und dadurch gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen (BVerwGE 69, 344). Es genügt, wenn die Bekanntmachung zur Kennzeichnung des Plangebiets an geläufige geografische Bezeichnungen anknüpft. Gibt es keine ortsübliche geografische Bezeichnung, soll eine Bezeichnung anhand von Straßen, Bauwerken, Flurnamen genügen. Nicht ausreichend sei die Aufzählung von Flurnummern. Zusätze, die geeignet sind, das Recht, Anregungen vorzubringen, einzuschränken, machen die Bekanntmachung fehlerhaft (OVG Münster BRS 32 Nr. 14; BVerwG BRS. 33 Nr. 15); ebenso eine falsche oder irreführende Bezeichnung des Plangebiets (BVerwG Buchholz 406.11 § 2 BBauG Nr. 24). Bei der Aufstellung eines projektbezogenen Bebauungsplans muss die Bekanntmachung zur Planauslegung auch auf die Art des Vorhabens hinweisen, wenn mit dessen Betrieb erhebliche Umweltauswirkungen einhergehen können (VGH München BayVBl. 2005, 177 mit abl. Anm. v. *Jade*). Die Anstoßwirkung wird verfehlt, wenn nur auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit einem geographischen Oberbegriff hingewiesen wird und der abgebildete Kartenausschnitt einen Rückschluss auf die Auslegung mehrerer Entwürfe zulässt (VGH Mannheim NVwZ-RR 2003, 331), wenn Flurstücknummern nur aufgelistet werden (VGH Mannheim VBIBW 2002, 304), wenn der Eindruck erweckt wird, dass Anregungen nur in einem persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Rathaus geäußert werden könnten (VGH Mannheim BRS 59 Nr. 16), wenn sie so gefasst ist, dass ein möglicherweise Betroffener sich durch den Hinweis gehindert sieht, von sich aus auf die Planung zu reagieren (VGH München NJW 1983, 297; zur Zumutbarkeit von Erkundigungen bei auskunftsbereiten Bediensteten VGH Mannheim ZfBR 2016, 795, gegen NVwZ-RR 2005, 773). Durch die Nichtigkeit des Beschlusses, den Planetwurf öffentlich auszulegen, wird der Plan weder nach Bundes- noch nach Landesrecht nichtig (VGH Kassel NuR 2004, 47). Der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist „in der Stadtverwaltung“ vorgebracht werden können, genügt (VGH München BayVBl. 1996, 48; VGH Mannheim NVwZ-RR 2000, 577). Die Bekanntgabe darf mit dem Hinweis versehen werden, dass Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können und dass sie die volle Anschrift und ggf. die genaue Bezeichnung des Grundstücks oder Gebäudes enthalten „sollten“ (BVerwG BauR 1997, 596; VGH Mannheim VBIBW 1997, 24).

- 15 Wie ortsüblich bekannt zu machen ist, richtet sich nach Landesrecht einschließlich örtlichem Recht; abweichend § 2 PlanSiG → Einl. Rn. 68. Bei einer ortsüb-

lichen Bekanntmachung durch Aushang wird die **Wochenfrist** mit Beginn des Aushangs in Lauf gesetzt (BVerwG DVBl. 1971, 759 mAnm v. Schrödter). Der Beginn der Wochenfrist berechnet sich nach § 187 Abs. 1 BGB (BVerwGE 40, 363). Das Fristende muss nicht datumsmäßig festgesetzt werden (BVerwG NVwZ 1993, 475), obwohl es zweckmäßig ist (*Reidt* in BRS Rn. 495). Die Wochenfrist, die ab Sonntag läuft, endet erst mit Ablauf des nächsten Werktages nach dem folgenden Sonntag (OVG Münster BauR 1994, 602). Wird die Auslegung so spät bekannt gemacht, dass die Wochenfrist (oder die kommunale Bekanntmachungsfrist) erst nach Beginn der Auslegung endet, ist dies mit Abs. 2 S. 2 nur vereinbar, wenn die Auslegung des Entwurfs entsprechend verlängert wird und wenn dies aus der Bekanntmachung hervorgeht (OVG Lüneburg BauR 1984, 368; *Beninde* BauR 1984, 433; *Dolde* NJW 1986, 815 (823); *Schrödter* § 3 Rn. 76; aA OVG Lüneburg BRS. 39 Nr. 12; *Reidt* in BRS Rn. 483). Bekannt zu machen ist der Ort, dh die Dienststelle, in der die Unterlagen ausliegen. Die Gemeinde soll an den in ihrer Hauptsatzung festgelegten **Auslegungsort** gebunden sein (VGH Kassel BRS. 22 Nr. 22; aA zu Recht *Reidt* in BRS Rn. 494). Die auszulegenden Unterlagen müssen an dem bezeichneten Ort **vollständig, sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar** der Öffentlichkeit zugänglich sein (VGH Mannheim BauR 1974, 40; zu zumutbaren Anstrengungen, den Planentwurf ausfindig zu machen BVerwG ZfBR 2017, 796). Zu den umweltbezogenen Informationen nach Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 *Schink* UPR 2016, 241. Unzureichend ist es, wenn die Unterlagen in einem Aktenschrank eines Dienstzimmers bereitgehalten werden, das nicht frei zugänglich ist (VGH Mannheim VBIBW 1999, 178). Der Dienstraum muss regelmäßig nicht in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichnet werden (BVerwG BayVBl. 2009, 540; *Korbmacher* in KK § 3, Rn. 43; aA VGH Mannheim BRS 71 Nr. 28; OVG Bautzen SächsVwBl. 2000, 115). Die bekannt zu machende Dauer der Auslegung betrifft nicht die Tagesstunden, an denen der Plan ausliegt, sondern nur die Auslegungsfrist (BVerwGE 44, 244 (249)). Der Bürger muss der Bekanntmachung entnehmen können, wann die Frist beginnt und wann sie endet. Dazu genügt es, wenn der Fristbeginn datumsmäßig bezeichnet und mit der Angabe des von da an laufenden Zeitraums von einem Monat verbunden wird. Eine datumsmäßige Bezeichnung des Fristendes ist nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert (BVerwG ZfBR 1993, 31). Ein Verstoß gegen Abs. 2 S. 2 ist gem. § 214 Abs. 1 Nr. 2 für die Wirksamkeit beachtlich, sofern nicht §§ 214 Abs. 4, 215 eingreifen (OVG Münster BauR 1994, 602 (603)).

Abs. 2 S. 2 Hs. 2, 2. Teil schreibt zusätzlich den Hinweis in der ausgelegten Bekanntmachung vor, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Vorschrift nimmt Bezug auf die vorzeitige Auslegung nach § 4a Abs. 3 S. 2 Hs. 2, die grenzüberschreitende Beteiligung nach § 4a Abs. 5 S. 3, das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 S. 2, das beschleunigte Verfahren nach § 13 Abs. 1, sowie die Innenentwicklungssatzung nach § 34 Abs. 61 und der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 S. 5. Die unionsrechtlich problematische (*Mager* VWiBw 2017, 54) formelle **Präklusion** ist auf das gemeindliche Verfahren der Bauleitplanung beschränkt. Seit der Änderung durch das UmwRÄndG (→ Rn. 67) gilt sie nicht mehr für das gerichtliche Normenkontrollverfahren. Krit. zur Ausdehnung des Präklusionsverbots BVerwG NVwZ 2017, 627; *Hildebrandt/Koch* NVwZ 2017, 1099; s. a. § 4a Rn. 16; vertiefend *Baudewin/Großkurth* NVwZ 2018, 1674. S. a. *Weidermann* DÖV 2017, 933; krit. *Brigola/Heß* NuR 2017, 729 zu Umweltrechtsbehelfsgesetz; krit. zur Ausdehnung des Präklusionsverbots, EuGH NVwZ 2015,

627. Eine Korrektur der Präklusion durch Treu und Glauben kann nur ganz ausnahmsweise anzunehmen sein (OVG Münster DVBL 2012, 520).

- 16a Gemäß dem durch das UmwRG Änd (Einl. → Rn. 67) eingefügten Abs. 3 ist ergänzend zum Hinweis nach Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 darauf hinzuweisen, dass ein Umweltverband iSv. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UmwRG im Rechtsbehelfverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die der Umweltverband innerhalb der Auslegungsfrist des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat oder hätte geltend machen können. Damit wird zugleich das überkommene deutsche Rechtsschutzkonzept an das vom EuGH geprägte unionsrechtliche angenähert. Bei Bebauungsplänen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, können Fehler des Flächennutzungsplans auf den Bebauungsplan durchschlagen (*Arndt* UPR 2018, 90/95; OVG Berlin NuR 2016, 190).

- 17 **d) Benachrichtigung der Behörden.** Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 S. 1, 2 sollen die nach § 4 Abs. 1 beteiligten **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gesondert von der Auslegung benachrichtigt werden (Abs. 2 S. 3). Die Träger öffentlicher Belange sollen in dieser innerhalb des Regelverfahrens des § 4 Abs. 1 **zweiten Stufe** der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überprüfbar sein, ob die von ihnen vertretenen Belange im Entwurf berücksichtigt sind, und erforderlichenfalls Bedenken und Anregungen vorbringen können. Ein Verstoß gegen Abs. 2 S. 3 führt bei fristgerechter Rüge (§ 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 zur Nichtigkeit des Bauleitplans, sofern nicht die interne Unbeachtlichkeitsklausel von § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs. 2 eingreift (→ § 214 Rn. 5) oder der Fehler nicht nach § 214 Abs. 4 behoben wird.

- 18 **e) Abgabe der Stellungnahmen.** Die **Stellungnahmen**, können schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Sammeleingabe **abgegeben** werden. Ein Recht zum mündlichen Vortrag vor dem entscheidungsbefugten Gemeinderat besteht nicht. Der Rat ist an ein von ihm zu verschiedenen Planungsalternativen eingeholtes Bürgervotum nicht gebunden (BVerwG NVwZ-RR 1999, 228).

- 19 **f) Prüfung und Mitteilung.** Allein nach Kommunalverfassungsrecht ist zu entscheiden, welches Organ der Gemeinde verpflichtet ist, die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen zu **prüfen**. Regelmäßig ist die Prüfung keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung (*Bönker* in HBG § 5 Rn. 210; OVG Lüneburg NdsVBl. 1998, 213; in Nds Rat; s. a. VGH Mannheim NVwZ-RR 2008, 676; aus Sitzungsprotokollen des Gemeinderates offensichtlicher Abwägungsausfall wegen Nichtberücksichtigung von Vorbringen vor dem Gemeinderat). Die einzelnen Stellungnahmen können tabellarisch mit ihren Kernaussagen und diesbezüglichen Äußerungen aufbereitet werden (VGH Mannheim VGH BW RspDienst 1999/9, B 4; *Stüer/Rude* DVBl. 2000, 312 (317)). Es genügt, wenn die anonymisierten Einwendungen in ihren Kernaussagen aufgelistet und jeweils den Ausführungen der Verwaltung gegenüber gestellt werden (OVG Münster BauR 2013, 896 – Einzelhandelsausschluss). Die endgültige Entscheidung über die Stellungnahmen fällt mit der verbindlichen Entscheidung über den Bauleitplan. Ein vorhergehender zusätzlicher Beschluss über die Stellungnahmen ist zulässig, aber nicht bundesrechtlich vorgeschrieben (BVerwGE 110, 118, NVwZ 2000, 676). Das Ergebnis der Prüfung ist dem jeweiligen Betroffenen mündlich (VGH Mannheim BRS 22 Nr. 28), möglichst aber schriftlich **mitzuteilen**. Die Mitteilung ist

mangels Regelung kein Verwaltungsakt. Sie sollte, muss aber nicht begründet sein (VGH Mannheim BRS 22 Nr. 28; *Bönker* in HBG § 5 Rn. 211; *Meister* BauR 2003, 1835 (1838)) und kann (sollte aber nicht) auch nach Inkrafttreten des Plans erfolgen (BVerwG NVwZ 2003, 206; VGH München NVwZ-RR 1997, 684). Abs. 2 S. 4 gewährt grundsätzlich nur einen Anspruch darauf, überhaupt davon unterrichtet zu werden, ob und wie sich die Gemeinde mit der Stellungnahme auseinander gesetzt hat. Es ist nicht Zweck der Vorschrift, Gelegenheit zu nochmaligem Vorbringen zu geben (VGH Mannheim VBl.BW 1996, 376). Der Betroffene hat nur einen durch Leistungsklage durchsetzbaren Anspruch auf die Mitteilung (aA *Korbmacher* in KK § 3 Rn. 72). Unterlässt es die Gemeinde, das Ergebnis der Prüfung den Betroffenen mitzuteilen, so wird der Plan nicht ungültig (*Meister* BauR 2003, 1825; *Reidt* in BRS Rn. 528; aA *Krautzberger* in EZBK § 3 Rn. 61, 70; VGH Mannheim BRS 18 Nr. 5), weil die Wirksamkeit des Plans nach der Abwägungsentscheidung von deren Rechtmäßigkeit abhängt und nicht von der Beschreibung des Abwägungsmaterials.

g) Massenverfahren. Bei **Massenverfahren**, in denen mehr als 50 Personen 20 Stellungnahmen und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht haben, kann die Gemeinde aus Gründen der Verwaltungseffizienz die individuelle Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzen, dass sie diesen Personen die individuelle Einsicht in das Ergebnis ermöglicht. Die Gemeinde hat ortsüblich bekannt zu machen (→ Rn. 14), bei welcher Stelle das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden (→ Rn. 13) eingesehen werden kann (Abs. 2 S. 5). Verfassungsrechtliche Bedenken (so *Blümel*, Frühzeitige Bürgerbeteiligung, 53) bestehen gegen Abs. 2 S. 4, 5 nicht (s. a. BVerwGE 67, 206 (209)). Zu Massenverfahren s. a. §§ 17–19 VwVfG.

h) Vorlage zur Genehmigungsbehörde. Die nicht berücksichtigten 21 Stellungnahmen sind versehen mit einer Stellungnahme der Gemeinde zusammen mit dem beschlossenen Flächennutzungsplan (§ 6) und in den Ausnahmefällen des § 10 Abs. 2 auch dem Bebauungsplan der **höheren Verwaltungsbehörde** im Zuge des Genehmigungsverfahrens **vorzulegen** (Abs. 2 S. 6). Legt die Gemeinde die nicht berücksichtigten Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde nicht vor, so ist dies für die Wirksamkeit des Plans unbeachtlich (→ Rn. 19 aE).

4. Rechtsschutz. Der an die Verletzung der Verfahrensvorschriften des § 3 22 anknüpfende verwaltungsgerichtliche **Rechtsschutz** wird durch §§ 214, 215 im Interesse der Bestandskraft der Bauleitpläne eingeschränkt. → Vorb. §§ 214–215 Rn. 3ff. 13. Aufl.; zu vergeblichen Versuchen gegen die Umgehung der objektiv erforderlichen förmlichen Planung Rechtsschutz zu gewähren, w.N. *Groth* DVBl. 1979, 179; OVG Hamburg NJW 1978, 658. Zu unionsrechtlichen Impulsen einschließlich des Umweltrechtsbehelfs, s. a. § 2 Rn. 12a § 4 Rn. 2. Beteiligt sich eine Umweltvereinigung nicht nach § 3 Abs. 2, ist ein auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG gestützter Rechtsbehelf unzulässig (OVG Bautzen SächsVBl. 2019, 352).

§ 4 Beteiligung der Behörden

(1) ¹Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. ²Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) ¹Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. ²Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. ³In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. ⁴Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Übersicht

	Rn.
1. Allgemeines	1
a) Interne Systematik	1
b) Externe Systematik	2
2. Beteiligungsberechtigte	3
3. Frühzeitige Behördenbeteiligung	4
4. Beteiligung im Auslegungsverfahren	5
a) Einholung der Stellungnahmen	5
b) Inhalt der Stellungnahme	6
c) Rechtsfolge	7
5. Unterrichtung nach Verfahrensabschluss	8
6. Rechtsschutz	9

- 1 **1. Allgemeines. a) Interne Systematik.** § 4 regelt zusammen mit § 4a die Beteiligung der Behörden am Verfahren der Bauleitplanung (dazu *Siegel*, Die Verfahrensbeteiligung von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange, 2001). Das Verfahren der Bauleitplanung (→ § 2 Rn. 2, 3) durchläuft **zwei** in § 4 geregelte **Phasen** der Behördenbeteiligung. Die erste Phase ist die in Abs. 1 nor-

mierte **frühzeitige Behördenbeteiligung**. Abs. 1 fügt das in Art. 5 Abs. 4 der RL 2001/42/EG vorgeschriebene Scoping in das Verfahren der Bauleitplanung ein (BT-Drs. 15/2250, 31). § 4 Abs. 1 S. 2 schließt eine zweite frühzeitige Behördenbeteiligung aus. Abs. 2 regelt die **zweite Phase** der Behördenbeteiligung. Abs. 2 S. 1 bestimmt, welche Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu welchem Zeitpunkt beteiligt werden. Abs. 2 S. 2 setzt den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eine von der Gemeinde verlängerbare **Frist** für ihre Stellungnahme. Abs. 2 S. 3, 4 legt den **Inhalt** der Stellungnahme fest. Abs. 3 verpflichtet die Behörden nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens der Gemeinde Informationen zum **Monitoring** nach § 4c zukommen zu lassen.

b) Externe Systematik. § 4a Abs. 1 verdeutlicht, dass die Behördenbeteiligung wie ihr Seitenstück, der **Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3)**, der Durchsetzung der Verfahrensgrundnorm des § 2 Abs. 3 – Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials – dazu dient, eine gerechte Abwägungsentscheidung gem. § 1 Abs. 7 zu sichern. § 4 Abs. 1 und 2 stellen klar, dass außer den Behörden auch sonstige Träger öffentlicher Belange zB eine Kirchengemeinde nach § 4 beteiligungsberechtigt sind. § 4 gilt weder für Stellen, die der Gemeinde eingegliedert sind, noch die höhere Verwaltungsbehörde (*Krautzberger* in EZBK § 4 Rn. 27). Äußerungen interner Stellen der Gemeinde sind innerhalb der innergemeindlichen Koordinierung zur Ermittlung des Abwägungsmaterials zu berücksichtigen. Lediglich Abs. 3 ist auf Behörden beschränkt. Beide Beteiligungsverfahren, das nach § 3 und das nach § 4 sind gleichrangig, was sich am deutlichsten in der gemeinsamen Vorschrift des § 4a zeigt. § 4a enthält außer dem programmatischen Hinweis in Abs. 1 eine verfahrensrechtliche Regelung zur Nichtberücksichtigung von Stellungnahmen aus beiden Beteiligungsverfahren (Abs. 6 – Präklusion), weitere gemeinsame Verfahrensvorschriften, insbesondere zur Gleichzeitigkeit beider Beteiligungsformen (Abs. 2), zur erneuten Auslegung (Abs. 3), zur grenzüberschreitenden Unterrichtung und zur Nutzung elektronischer Informationstechnologien (Abs. 4). Der **Gleichrangigkeit** beider Beteiligungsverfahren im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials entspricht der im Abwägungsgebot zum Ausdruck kommenden prinzipiellen Gleichrangigkeit der gegen- und untereinander gerecht abzuwägenden öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 7). Die dem § 4 innewohnende **Koordinationsfunktion** trägt einer Besonderheit Rechnung, die die Behörden gegenüber Bürgern auszeichnet: Behörden können in der Regel kraft Hoheitsakt Daten setzen, die für die planende Gemeinde im Gefüge öffentlicher Planungen verbindlich sind. Zur andersartigen, auf dem Eigentum basierenden Datensetzung Privater → § 1 Rn. 7ff. Die Koordinationsfunktion der Beteiligung der Behörden setzt sich fort in § 7, der an die Beteiligung nach § 4 eine überwindbare Anpassungspflicht der Träger öffentlicher Belange an den Flächennutzungsplan anknüpft. Die Grenzen der Koordinationsfunktion des Flächennutzungsplans (→ § 5 Rn. 8) zeigen sich insoweit am deutlichsten in den §§ 37, 38 und 29 Abs. 2. Zum Schutz der kommunalen Planungshoheit gegenüber den Planungen Dritter → § 2 Rn. 20, 21. Für bestimmte Träger öffentlicher Belange, nämlich die Bauleitpläne aufstellenden, ergänzenden oder aufhebenden **benachbarten Gemeinden** regelt § 4 das **Abstimmungsverfahren** der weitreichenden materiellen Abstimmungspflicht des § 2 Abs. 2 (→ § 2 Rn. 20–25). Weitere Formen interkommunaler Abstimmung regeln §§ 204, 205. Im Verfahren nach § 4 kann ebenso wie in dem nach § 3 ein Dritter als Mittler eingeschaltet werden (§ 4b). Zum **Überleitungsrecht** zu Abs. 1, 2 s. § 233.

3 2. Beteiligungsberechtigte. Beteiligungsberechtigte an beiden Phasen der Behördenbeteiligung nach Abs. 1 S. 1 (→ Rn. 1) sind solche Behörden (§ 1 Abs. 4 VwVfG) und sonstige Stellen, die **Träger öffentlicher Belange** sind und deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Darunter fallen zB Nachbargemeinden, Träger der Straßenbaulast, Industrie- und Handelskammern, Kirchen. Davon zu unterscheiden sind private Rechtsträger, die ihre Belange nach § 3 geltend machen können. In der Regel sind Träger öffentlicher Belange öffentlich-rechtliche Rechtsträger. Private Rechtsträger können nur dann Träger öffentlicher Belange sein, wenn ihnen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Wahrnehmung öffentlicher Belange übertragen wird, zB private Elektrizitätsunternehmen. Die Bahn AG ist im Hinblick auf Art. 87 e Abs. 3 S. 2, 3 GG Träger öffentlicher Belange, soweit raumrelevante gemeinwirtschaftliche Leistungen erfüllt werden, zB hinsichtlich des Schienennetzes (*Wagner DVBl.* 1996, 704 (712); ausführlich *Roer*, Die Nachfolgeunternehmen von Bahn und Post in der Bauleitplanung, 1996, 11; *Hasler VBlBW* 1997, 9; *Schmidt-Eichstaedt ZfBR* 2005, 751 (754); weitergehend *Korbmacher* in BauGB KK § 4 Rn. 8), soweit ihre Beteiligung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (s. a. BVerwGE 102, 358 (361); 105, 348). Entsprechendes gilt für Betreiber eines Mobilfunknetzes (VGH München BauR 2003, 1701), die Deutsche Post AG, soweit hoheitliche Aufgaben oder der Sicherstellungsauftrag des Art. 87 f GG wahrgenommen werden (*Roer* 18), nicht aber die Deutsche Postbank AG (*Roer* 19) wohl aber die Deutsche Telekom AG (*Roer* 16). Die nach §§ 58–60 BNatSchG anerkannten Verbände sind im Verfahren der Bauleitplanung keine Träger öffentlicher Belange. Sie sind auf das Verfahren nach § 3 angewiesen; ebenso NGOs (*Grigoleit SU* § 4 Rn. 5). Es genügt, dass der Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Nicht (mehr) erforderlich ist, dass er wie in § 73 II S. 2 VwVfG durch die Planung berührt wird. Welche Stellen jeweils auf Grund einer von der Gemeinde zu verantwortenden Entscheidung (BVerwGE 59, 87 (103)) zu beteiligen sind, hängt von den zu erwartenden unterschiedlichen Auswirkungen des Bauleitplanes ab. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass nur ein oder kein Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist (BVerwG ZfBR-1988, 91).

4 3. Frühzeitige Behördenbeteiligung. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung, aber auch der effektiven Einflussnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der umfassenden und rechtzeitigen Unterrichtung der Gemeinde hat die Beteiligung **möglichst frühzeitig** stattzufinden. Das Beteiligungsverfahren darf also nicht erst einsetzen, wenn die Planung so verfestigt ist, dass die Belange der von der Planung berührten Träger nicht mehr in einer dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7) genügenden Weise berücksichtigt werden können. Anders als die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 (→ § 3 Rn. 8) kann die erste Stufe der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 S. 1 nicht durch eine Beteiligung an einem anderen Verfahren ersetzt werden. Eine § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 entsprechende Regelung, die dazu ermächtigt, die Beteiligung zuvor auf anderer Grundlage durchzuführen (→ § 3 Rn. 10), gibt es für die Beteiligung nach § 4 nicht. Eine analoge Anwendung ist wegen der Koordinierungsfunktion der Beteiligung nach § 4 ausgeschlossen. Die frühzeitige Behördenbeteiligung beginnt wie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (→ § 3 Rn. 8) vor der Erstellung des Planentwurfs. Die frühzeitige Beteiligung soll die Gemeinde unterstützen und unnötige eigene Ermittlungen erübrigen, insbesondere also den Zeit- und Kostenaufwand verringern. Zur Handhabung detailliert *Schmidt-Eichstaedt BauR* 2013, 1381 (1384). Die Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der UP